

Im November 2008

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Jahressteuergesetz 2009 – Bundesrat schlägt weitere Änderungen vor

Der Bundesrat hat am 19.9.2008 in einer Stellungnahme zahlreiche **Änderungswünsche** zum Gesetzentwurf der Regierung angebracht. In der ersten Lesung im Bundestag am 25.9.2008 wurden die Punkte an den Finanzausschuss überwiesen. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag ist am 14.11.2008 vorgesehen. Der **Bundesrat** soll am **19.12.2008** zustimmen, sodass mit einem **Inkrafttreten kurz vor Silvester** zu rechnen ist.

1. Geplante Änderungen im Zuge der Abgeltungsteuer:

Für **Investmentfonds** sind u.a. folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Fonds- und Direktanleger werden im Hinblick auf die Regeln zu den **Stückzinsen** gleichgestellt. Der Fonds verbucht beim Anleihekauf die erhaltenen Stückzinsen als Kapitaleinnahme und nicht als Veräußerungsgewinn.
- In die ausschüttungsgleichen Erträge fließen nicht nur die Gewinne aus Zertifikaten, sondern auch **steuerfreie zinsähnliche Renditen**, die durch Kopplung von Finanzinstrumenten erzielt werden. Für bis zum Beschluss des Bundesrats am 19.9.2008 bereits erworbene Investmentanteile soll eine Übergangsregelung gelten.

Für **Kapitallebensversicherungen** sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen,

um das Steueraufkommen zu sichern und Gestaltungsmodelle zu vermeiden:

- Vorwiegend **vermögensverwaltende Versicherungsverträge** aus dem Ausland sind von den allgemeinen Besteuerungsregelungen für Versicherungsverträge auszuschließen. Sofern solche Policen – wie etwa aus Liechtenstein – eine gesonderte Verwaltung der Kapitalanlagen zulassen und der wirtschaftlich Berechtigte Einfluss auf die Anschaffung oder Veräußerung der verwalteten Vermögensgegenstände nehmen kann, erfolgt die **Zurechnung der Kapitaleinnahmen** jährlich und nicht erst bei Auszahlung. Damit entfällt u.a. der Stundungseffekt.
- Eine Lücke bei der Sicherung des inländischen Besteuerungsanspruchs bei Erträgen aus **ausländischen kapitalbildenden Lebensversicherungsverträgen** soll durch einen

Abgabetermin

für den Termin 10.12.2008 = 10.12.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2008 = 10.12.2008
(EStVz, KStVz)

Zahlungstermin

bei Barzahlung

für den Termin 10.12.2008 = 10.12.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2008 = 10.12.2008
(EStVz, KStVz)

bei Scheckzahlung

für den Termin 10.12.2008 = 7.12.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2008 = 7.12.2008
(EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 10.12.2008 = 15.12.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2008 = 15.12.2008
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/07	2/08	5/08	9/08
+2,7 %	+2,8 %	+3,0 %	+2,9 %

versicherungsverträgen soll durch einen Kapitalertragsteuerabzug geschlos-

sen werden, wenn das ausländische Versicherungsunternehmen eine inländische Niederlassung unterhält.

- Da ausländische Unternehmen keine Kapitalertragsteuer einbehalten, soll der Besteuerungsanspruch dadurch gesichert werden, dass eine **Mitteilungspflicht für inländische Versicherungsvertreter** eingeführt wird. Diese melden dann eine erfolgreiche Vermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern.
- 2. Darüber hinaus sind folgende **weitere Änderungen** in der Diskussion:
 - Ein bundeseinheitliches Zertifizierungsverfahren durch eine zentrale Stelle für Rürup-Policen.
 - Keine Auflösung des Wohnförderkontos beim Umzug in ein Pflegeheim.
 - Eine zielgenauere Ausgestaltung der **Spendenregelung** zur Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Körperschaften mit künstlerischen und kulturellen Zwecken, um Missbrauch zu vermeiden.
 - Ein **Erlass der Grundsteuer** soll eingeschränkt werden, da es aufgrund von Rechtsprechungsänderungen zu Belastungen für die Gemeinden kommt. Ein Erlass käme dann nur noch bei einer Ertragsminderung

von 50 anstatt bisher 20 Prozent in Betracht.

- Steuerliche Förderung des Besuchs einer allgemein bildenden oder berufsbildenden **Schule in freier Trägerschaft** oder einer überwiegend privat finanzierten Schule auch dann, wenn sie zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsschulabschluss führt. Davon begünstigt wären private Wirtschaftsgymnasien, private Berufsfach-, Handels- und Sprachschulen.
- Die vorgesehene Wiedereinführung der **Beschränkung des Vorsteuerabzugs** für privat genutzte Firmenfahrzeuge auf 50 Prozent lehnt der Bundesrat ab, da dies den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer verletzt. Die vorgesehene Einschränkung führt nach Meinung des Bundesrats zu einer willkürlichen Steuerbelastung und verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil es dem Unternehmer nicht ermöglicht wird, trotz Nachweisführung mehr als den hälftigen Vorsteuerabzug zu erhalten.
- Weiterhin Steuerfreiheit der **Bezüge der EU-Abgeordneten**. Die Bezüge sollen der EU-Gemeinschaftsteuer unterliegen.

Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.9.2008, Drs. 545/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082992

Für alle Steuerpflichtigen

Abzug von Unterhaltsaufwand, wenn Vermögen des Empfängers 15.500 EUR nicht übersteigt

Leistet ein Steuerpflichtiger Unterhaltsaufwendungen an eine ihm gegenüber **gesetzlich unterhaltsberechtigte Person**, kann auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt werden, dass der Aufwand von aktuell bis zu 7.680 EUR im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

Beim Abzug von Unterhaltsleistungen als **außergewöhnliche Belastung** kommt es u.a. weiter darauf an, ob der gesetzlich Unterhaltsberechtigte auf den Einsatz oder die **Verwertung des eigenen Vermögens** – wenn es nicht geringfügig ist – verwiesen werden kann.

Seit dem Jahr 1975 wird als geringfügig in der Regel ein Vermögen bis zu einem Verkehrswert von 15.500 EUR angesehen. **Trotz** der inzwischen eingetretenen **Geldentwertung** ist dieser Betrag nicht zu erhöhen, da er deutlich über dem Schonvermögen nach den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs liegt. Der Bundesfinanzhof

hat diesen Ansatz der Finanzverwaltung **erneut gebilligt**.

Unter **Vermögen** ist der Wert der aktiven Vermögensgegenstände, vermindert um die Schulden des Unterhaltenen zu verstehen. Bei einer Bewertung von Vermögen ist von dem Verkehrswert auszugehen, also dem bei einer Veräußerung erzielbaren Preis. Der Wert eines **Mietwohngrundstücks** kann sich damit nicht nur durch einen Nießbrauchsvorbehalt, sondern auch durch ein dinglich gesichertes Veräußerungs- und Belastungsverbot mindern.

BFH-Urteil vom 29.5.2008, Az. III R 48/05, DStR 2008, 1776

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe – Satz sinkt ab 2009

Der Satz für die **Künstlersozialabgabe** sinkt ab dem Jahr 2009 von 4,9 auf **4,4 Prozent**. Im Jahr 2005 lag der Satz noch bei 5,8 Prozent.

Gründe für die Entlastung

Möglich wurde diese **massive Entlastung** durch eine gravierende Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes Mitte 2007. Hierdurch ist es über mehr Kontrollen bei den abgabepflichtigen Unternehmen zu einer deutlichen **Stabilisierung der Einnahmen** gekommen, auch wenn immer mehr selbstständige Künstler und Publizisten Anspruch auf Leistung durch Zahlung eines Arbeitgeberanteils aus der Künstlersozialkasse erhalten haben. Seit dem 15.6.2007 stellen die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung eine **flächendeckende Erfassung** und Überprüfung der **abgabepflichtigen Arbeitgeber** sicher.

Betroffene Unternehmen

Die Künstlersozialabgabe wird von Unternehmen abgeführt, die **nicht nur gelegentlich** Werke oder Leistungen selbstständiger Künstler oder Publizisten verwerten. Bemessungsgrundlage sind alle Honorare, die für künstlerische oder publizistische Leistungen gezahlt werden. Betroffen sind **z.B. Verlage oder Galerien**, die in ihrem Geschäftsfeld künstlerische oder publizistische Leistungen nutzen. Aber auch Unternehmen, die **Veranstaltungen oder Betriebsfeiern mit Künstlern** durchführen sind genauso betroffen wie Werbeagenturen, Auto- und Möbelhäuser oder Gaststätten, bei denen entsprechende Darbietungen zur **Öffentlichkeitsarbeit** gehören und die dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten vergeben.

Nahezu alle **werbenden Unternehmen** können der Abgabe unterliegen. Die Abgabe kann bis zu fünf Jahre **nachgefordert** werden. Wer seinen Aufzeichnungspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, kann mit Bußgeldern bis zu 50.000 EUR belegt werden.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2009 vom 26.8.2008, BGBl I 2008, 1784

Für Arbeitgeber

Benzingutscheine als Lohn- und Gehaltszugabe

Immer mehr Arbeitgeber setzen angesichts hoher Benzinpreise und zur Mitarbeitermotivation auf den Einsatz von Benzingutscheinen, die **zusätzlich zum Arbeitslohn** gewährt werden. Damit diese Zuwendung für den Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleibt, darf sie zunächst aktuell den Wert von **44 EUR pro Monat** nicht übersteigen. Zusätzlich müssen aber noch weitere Vorgaben der Finanzverwaltung eingehalten werden.

So stellt ein Benzingutschein dann eine **steuer- und beitragsfreie Sachzuwendung** dar, wenn der Arbeitgeber auf eigenem Briefpapier Gutscheine erstellt, die er an die Arbeitnehmer ausgibt. Den Gutscheinen muss man die zu tankende **Menge und die Treibstoffart** genau entnehmen können. Der Arbeitnehmer kann den Gutschein bei der darauf **bezeichneten Tankstelle** einlösen, mit der der Arbeitgeber zuvor eine **Rahmenvereinbarung** getroffen hat. Gemäß dieser Vereinbarung erfolgt die Abrechnung dann mittels einer in der Tankstelle verbleibende **Kundenkarte des Arbeitgebers**.

Eine **lohnsteuer- und sozialversicherungsschädliche** Sachzuwendung liegt hingegen in folgenden Fällen vor:

- Der **Arbeitnehmer erhält** neben einem korrekt ausgestellten Gutschein auch eine **Tankkarte**. Denn diese Zuwendung hat Bargeldcharakter.
- Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber einen von der Tankstelle erstellten **Blanko-Benzingutschein** ohne Bezeichnung der Art und Menge des Treibstoffs und die Tankstelle rechnet mit dem Arbeitgeber ab. Hier hat der Gutschein die Funktion eines Zahlungsmittels. Das hat zur Folge, dass der Arbeitgeber Barlohn zuwendet.
- Die Arbeitnehmer dürfen die Gutscheine bei einer **Tankstelle ihrer Wahl** einlösen und der ausgelegte Rechnungsbetrag wird ihnen später vom Arbeitgeber erstattet. Damit wird der Arbeitgeber nicht Vertragspartner der Tankstelle.

Diese Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

OFD Hannover vom 24.4.2008, Az. S 2334 - 281 - StO 212, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081773

Für Arbeitnehmer und Freiberufler

Voller Arbeitnehmerpauschbetrag auch wenn Einnahmen in zwei Einkunftsarten erzielt werden

Arbeitnehmer haben selbst dann einen **Rechtsanspruch** auf den vollen Arbeitnehmerpauschbetrag, wenn keine oder nur geringe Werbungskosten angefallen sind. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann es somit auch dann zu keiner Kürzung des Pauschbetrags kommen, wenn ein Arbeitnehmer **sowohl** Einnahmen aus einer selbstständigen **als auch** aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit hat.

In diesen Fällen sind die Einnahmen aus der selbstständigen und der nichtselbstständigen Tätigkeit zunächst den jeweiligen Einkunftsarten als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben zuzuordnen**. Liegen die Werbungskosten danach unter dem Pauschbetrag, wird dieser in voller Höhe angesetzt. Das eröffnet den Betroffenen allerdings nicht die Möglichkeit, eine **beliebige Bestimmung** zu treffen, um auf diese Weise neben dem Arbeitnehmerpauschbetrag sämtliche Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend zu machen.

Denn vorab ist zu prüfen, ob die geltend gemachten Betriebsausgaben auch Wer-

bungskosten enthalten. Hängen Einzelaufwendungen **ausschließlich** mit der selbstständigen Tätigkeit zusammen, sind sie in voller Höhe als Betriebsausgaben abzuziehen.

Bei **gemischten Aufwendungen** ist ein Teil den Werbungskosten zuzuordnen. Der um die Werbungskosten bereinigte Teil der Betriebsausgaben wird dann bei der Gewinnermittlung abgezogen. Soweit Aufwendungen **nicht ausschließlich** mit einer Einkunftsart zusammenhängen, kommt eine Aufteilung durch **Schätzung** in Betracht.

BFH-Urteil vom 10.6.2008, Az. VIII R 76/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082817

Für Immobilienbesitzer

Wertzuwachs durch Baumaßnahmen bewirkt beim Erben keinen Vermögenszuwachs

Hat ein Erbe selbst bereits **vor dem Tod** des Erblassers Baumaßnahmen an einem zum Nachlass gehörenden Grundstück vorgenommen, mindert sich seine Bereicherung im Erbanfall um den Betrag, um den die durchgeführten Baumaßnahmen den Grundbesitzwert erhöht haben. Dies gilt zumindest soweit der Erbe hierfür zu Lebzeiten des Erblassers **keinen Ersatz dafür verlangt** hat.

Nicht entscheidungserheblich ist, dass durch die Baumaßnahmen **kein vertraglicher Aufwendungsersatzanspruch** gegen den Erblasser entstanden ist. Denn diese zivilrechtliche Regelung wird durch das im **Erbschaftsteuergesetz verankerte Bereicherungsprinzip** überlagert. Danach ist die steuerliche Erfassung von Vermögenswerten ausgeschlossen, die der Erbe selbst zu Leb-

zeiten des Erblassers **in Erwartung der Erbfolge** geschaffen hat.

Die **Steuerwerte des Grundstücks** müssen also um den Wertzuwachs aufgrund der durchgeführten Baumaßnahmen gemindert werden.

BFH-Urteil vom 1.7.2008, Az. II R 38/07, DB 2008, 1895

Für Vereine und Vereinsmitglieder

Zur Umsatzsteuerpflicht einer Vorstandstätigkeit

Ist die Tätigkeit eines Vereinsvorstands von einem **eigennützigen Erwerbsstreben** geprägt, liegt **keine umsatzsteuerfreie** ehrenamtliche Tätigkeit vor.

Im Urteilsfall arbeitete ein Vorstandsmitglied mindestens **40 Stunden in der Woche** und rund 2.000 Stunden jährlich für einen Verein und erhielt dafür eine **Aufwandsentschädigung i.H.v. ca. 7.500 EUR**. Die Tätigkeit gegenüber dem Verein war als **selbstständige Tätigkeit** einzustufen, da das Vorstandsmitglied

als Präsident des Vereinsvorstands weitgehend **weisungsfrei** war. In einem solchen Fall kann nicht mehr von einer ehrenamtlichen Tätigkeit im eigentlichen Sinn ausgegangen werden.

BFH-Urteil vom 14.5.2008, Az. XI R 70/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082823

Für Arbeitnehmer

Lohnsteuerermäßigungsantrag für das Jahr 2009 jetzt stellen

Bevor die Lohnsteuerkarten 2009 beim Arbeitgeber eingereicht werden, sollten Steuerpflichtige überlegen, ob sie nicht noch die Weichen für ein **höheres Nettoentgelt im Jahr 2009** stellen können. Zu denken wäre hier insbesondere an die optimale Steuerklassenwahl für Ehepaare oder den Eintrag volljähriger Kinder bis 25 Jahre.

Steht **Nachwuchs** an, sollte der zu Hause bleibende Partner die günstigere Steuerklasse bekommen, um anschließend ggf. höheres Elterngeld zu erhalten. Zu beachten sind ferner die Auswirkungen der **Abgeltungsteuer**. Werbungskostenüberschüsse wirken sich 2009 genauso wenig auf das sonstige Einkommen aus wie negative Kapitaleinnahmen.

Eintragungsfähig sind auch **Kinderbetreuungskosten** mit zwei Drittel und bis zu 4.000 EUR je Kind. Berufstätige Eltern müssen dabei den Werbungskostenpauschbetrag von aktuell 920 EUR nicht beachten, der wird zusätzlich gewährt. Hinzu kommen **Handwerker- und Pflegeleistungen** mit 20 Prozent. Die haushaltsnahen Dienstleistungen werden mit dem Vierfachen der Steuerermäßigung auf der Steuerkarte eingetragen. Dabei ist zu beachten, dass die Vergünstigung auch für Wohnungen im EU-Raum gewährt wird. Mietverluste aus Spanien oder Finnland können ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu beachten ist, dass sich die Steuerklassenwahl auch auf andere **Lohnersatzleistungen** wie Kranken-, Mutterschafts- oder Arbeitslosengeld auswirken kann. Denn diese hängen vom **zuletzt gezahlten Nettoarbeitslohn** ab. Arbeitnehmer mit der Steuerklasse V erhalten damit geringere Leistungen als diejenigen mit gleichem Bruttolohn in Klasse III oder IV. Wer damit rechnet, in absehbarer Zeit eine Lohnersatzleistung in Anspruch nehmen zu müssen, sollte sich deshalb vor dem Wechsel der Steuerklasse über die Auswirkungen informieren.

Da die voraussichtlichen Aufwendungen für das Jahr 2009 nur vorläufig kalkulierbar sind, soll das **Finanzamt generell eher großzügig sein** und nachvollziehbare oder glaubhaft gemachte Ausgaben ohne kritische Nachfragen akzeptieren. Soll ein einzutragender **Freibetrag** noch Auswirkungen auf das **Dezembergehalt 2008** haben, muss der Ermäßigungsantrag bis spätestens zum 30.11.2008 gestellt werden.

Für Immobilienbesitzer

Durchschnittliche Vermietungszeit vor Ort maßgeblich für Einkünfteerzielungsabsicht bei einer Ferienimmobilie

Sofern Ferienimmobilien nur an wechselnde Gäste vermietet werden, wird die Einkünfteerzielungsabsicht unterstellt, solange die **ortsübliche Belegungsdauer** nicht deutlich unterschritten wird. Der Bundesfinanzhof hat sich nun aktuell dazu geäußert, welche **Referenzgröße** für diese Beurteilung herangezogen werden kann.

Im Urteilsfall wurden vier Ferienwohnungen vermietet. Die Belegungssituation gestaltete sich in drei Wohnungen relativ einheitlich auf hohem Niveau. Nur bei einer der Wohnungen lag der **Leerstand bei rund 90 Prozent**. Das Finanzamt berücksichtigte damit für diese Wohnung mangels Überschusserzielungsabsicht **keine negativen Einkünfte** aus Vermietung und Verpachtung.

Dem stimmte der Bundesfinanzhof zu. Zwar ist bei in Eigenregie ausschließlich an wechselnde Gäste vermietete und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltene Wohnungen die **Einkünfteerzielungsabsicht zu unterstellen**. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn die ortsübliche Ver-

mietungszeit um mindestens 25 Prozent unterschritten wird und dafür keine **Vermietungs Hindernisse** erkennbar sind.

Dabei sind die Vermietungszeiten nicht aus den tatsächlichen Verhältnissen in einem **Gebäudekomplex** abzuleiten. Der Begriff „ortsüblich“ bezieht sich vielmehr auf die individuellen Vermietungszeiten, die bezogen auf den gesamten Ort im Durchschnitt erzielt werden. Da bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eine objektbezogene Beurteilung zu erfolgen hat, ist auch die Einkünfteerzielungsabsicht nur bezogen auf das jeweilige Objekt zu prüfen.

BFH-Urteil vom 24.6.2008, Az. IX R 12/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083021

Für Personengesellschaften

Grundstückshandel durch Anteilsverkauf an Personengesellschaft

Der Bundesfinanzhof hat bereits mehrfach entschieden, dass die Veräußerung eines Anteils an einer **vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaft** dem Verkauf von zumindest einer Immobilie gleichzustellen ist. Die Anteile sind bei einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent Objekte im Sinne der Drei-Objekt-Grenze. Diese besagt, dass eine objektive Nachhaltigkeit und damit ein **gewerblicher Grundstückshandel** – und keine private Vermögensverwaltung – vorliegt, wenn ein Grundstückseigentümer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte in zeitlicher Nähe zu deren Anschaffung, Herstellung oder grundlegender Modernisierung verkauft. Die Gewinne aus diesen Verkaufshandlungen führen dann zu **Einkünften aus Gewerbebetrieb**.

Ein Gesellschafter, der innerhalb von fünf Jahren **mehr als drei Gesellschaftsanteile** an einer vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaft erwirbt und verkauft, überschreitet daher regelmäßig ebenso die Grenzen der privaten Vermögensverwaltung wie durch die Veräußerung von mehr als drei einzelnen Grundstücken.

Aktuell hat der Bundesfinanzhof nun **weiterführend entschieden**, dass diese Grundsätze auch gelten, wenn die **Gesellschaften gewerblich** und nicht vermögensverwaltend **geprägt** sind. Denn es macht für die Beurteilung des gewerblichen Grundstückshandels keinen Unterschied, ob die Geschäfte auf der Gesellschaftsebene gewerblich oder lediglich vermögensverwaltend sind. Die Tätigkeit des Gesellschafters ist in beiden Fällen steuerlich **gleichwertig**. Damit sind auch die Veräußerungsgewinne aus diesen Anteilsveräußerungen beim Gesellschafter als laufende Einkünfte in den Gewerbeertrag aufzunehmen.

BFH-Urteil vom 5.6.2008, Az. IV R 81/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082769

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.